

Carol-Nachman-Preis Verleihungsrichtlinie/Satzung

§ 1 Name und Zweck

1. Die Landeshauptstadt Wiesbaden verleiht jährlich den 'Carol-Nachman-Preis' für Rheumatologie in Anerkennung hervorragender innovativer Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Rheumatologie.
2. Dieser internationale Preis dient der Förderung der klinischen und experimentellen Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Rheumatologie.
3. Der Preis wird von der Spielbank Wiesbaden gestiftet.

§ 2 Höhe des Preises und Ort seiner Vergabe

1. Der 'Carol-Nachman-Preis' ist mit 37.500,00 € ausgestattet.
2. Bei Vorliegen zweier gleichwertiger Arbeiten kann der Preis ausnahmsweise geteilt und zu gleichen Teilen vergeben werden.
3. Wird der Preis in einem Jahr nicht vergeben, ist der Betrag einem Fond zuzuführen, über dessen Verwendung der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden im Benehmen mit dem Kuratorium (§ 6) entscheidet. Die Verwendung des Betrages muss der Zielsetzung des Preises (§ 1 Abs. 2) entsprechen.
4. Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Wiesbaden überreicht.
5. Die Deutsche Gesellschaft für Rheumatologie führt in Verbindung mit der Preisverleihung gemeinsam mit der Landeshauptstadt Wiesbaden/Kurbetriebe und dem Kuratorium ein wissenschaftliches Symposium durch.

§ 3 Ausschreibung

1. Die Ausschreibung des Preises erfolgt jährlich, und zwar spätestens im Mai des der Verleihung vorangehenden Jahres.
2. Die Ausschreibung erfolgt - soweit wirtschaftlich möglich - in nachstehenden internationalen Zeitschriften:
 - ☞ Zeitschrift für Rheumatologie (Gelbe Seiten) - D
 - ☞ Arthritis & Rheumatism - USA
 - ☞ Das Kuratorium kann Abweichungen hiervon bestimmen
3. Die Ausschreibung besorgt die Geschäftsführung des Kuratoriums (§ 6 Abs. 4).

§ 4 Gegenstand (Forschungsarbeiten)

1. Arbeiten, die der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 entsprechen, müssen jeweils bis zum 30.11. des der Preisvergabe vorausgehenden Kalenderjahres in deutscher oder englischer Sprache bei der Geschäftsführung des Kuratoriums in zehnfacher Ausführung eingereicht werden.
2. Die Arbeiten sind in ihrem Umfang nicht begrenzt, sie sollen sich jedoch auf das Wesentliche beschränken. Die Arbeiten dürfen bereits publiziert oder zur Publikation angenommen, jedoch sollen sie nicht bereits durch einen vergleichbaren Preis ausgezeichnet worden sein. Seit ihrer Fertigstellung oder Publikation können bis zu vier Jahre vergangen sein.

§ 5 Medaille

1. Die Landeshauptstadt Wiesbaden verleiht für besondere Verdienste um die Rheumatologie und zur Würdigung des Lebenswerkes eines international anerkannten Rheumatologen die 'Carol-Nachman-Medaille'.
2. Ein Preisträger darf in dem Jahr der Verleihung nicht gleichzeitig die Medaille erhalten.
3. Die Medaille trägt auf der Vorderseite das Bildnis von Carol Nachman, auf der Rückseite das Wappen der Landeshauptstadt Wiesbaden.
4. Die 'Carol-Nachman-Medaille' ist mit 2.500,00 € ausgestattet.

§ 6 Kuratorium

1. Dem Kuratorium gehören wenigstens 8 Mitglieder an.
Diese sind:
 - a) zwei Vertreter der Landeshauptstadt Wiesbaden, darunter der erste Betriebsleiter TriWiCon als Geschäftsführer des Kuratoriums
 - b) der jeweilige Präsident der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie,
 - c) ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie,
 - d) ein Wissenschaftler des Fachbereichs Rheumatologie der Universität Mainz,
 - e) ein Wissenschaftler des Klinikums der Landeshauptstadt Wiesbaden (HSK Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken GmbH),
 - f) ein Vertreter einer europäischen nationalen Gesellschaft für Rheumatologie,
 - g) ein Chefarzt der in Wiesbaden ansässigen Rheumatologischen Rehabilitationskliniken.
 - h) die Berufung eines Ehrenvorsitzenden durch den Magistrat ist möglich.
2. Die Vertreter im Kuratorium werden vom Magistrat auf Vorschlag berufen. Auf Vorschlag des Kuratoriums können weitere Personen als dessen Mitglieder durch den Magistrat berufen werden.
Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 5 Jahre .Eine erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Kuratorium oder mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden. Eine Wiederwahl des Vorsitzenden ist möglich.
4. Die Geschäftsführung des Kuratoriums wird von der Betriebsleitung der TriWiCon der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrgenommen. Die Geschäftsführung erhält in wissenschaftlichen und medizinischen Fragen Unterstützung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums.
5. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.
6. Reicht ein Mitglied des Kuratoriums eine Forschungsarbeit ein, scheidet es aus dem Kuratorium aus. In diesem Fall ist von der entsendenden Institution ein Vertreter zu benennen.

§ 7 Aufgaben, Zusammentritt und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die eingereichten Forschungsarbeiten zu prüfen und den Preisträger zu ermitteln. Das Kuratorium kann dabei den Rat wissenschaftlicher Gutachter und anderer geeigneter Persönlichkeiten einholen, wenn dies durch die eingereichten Arbeiten erforderlich werden sollte.
Das Kuratorium entscheidet außerdem über die Verleihung der 'Carol-Nachman-Medaille'.

2. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu der Sitzung hat die Geschäftsführung 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Auf Antrag von 3 Mitgliedern beruft die Geschäftsführung das Kuratorium zu weiteren Sitzungen ein.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Soll der Preis geteilt (§ 2 Abs. 2) oder begrenzt (§ 2 Abs. 3) werden, so bedarf dies einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Verleihung des 'Carol-Nachman-Preises' und der 'Carol-Nachman-Medaille' muss in geheimer Abstimmung gefasst werden, wenn ein Mitglied es verlangt.
5. Mit Ausnahme des Beschlusses über die Preisverleihung können Beschlüsse des Kuratoriums im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In diesen Fällen sind alle Mitglieder des Kuratoriums aufzufordern, ihre Stimme innerhalb einer Frist von mindestens 3 Wochen gegenüber dem Vorsitzenden abzugeben. Nicht fristgemäß eingegangene Erklärungen gelten als Stimmenthaltung.

§ 8 Verwaltung der Finanzen und Rechnungslegung

1. Die Verwaltung der Finanzen obliegt der Geschäftsführung des Kuratoriums. Die Betriebsleitung der TriWiCon erhält (gemäß § 6, Nr. 4) erhält einen Auslagenersatz in Höhe von 3.000,00 €.
2. TriWiCon legt bis Ende des Folgejahres dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden die Rechnung vor. Die Prüfung der Rechnungslegung obliegt dem Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 9 Änderung der Richtlinien

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Wiesbaden, 21. Juni 2018

Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -